

## BESCHLUSS B-118/2019

### Satzung der Stadt Chemnitz über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 15/04 „Zwickauer Straße/Otto-Schmerbach-Straße“

Gremium: Stadtrat  
15.05.2019

Der Stadtrat beschließt:

#### **Satzung der Stadt Chemnitz über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 15/04 „Zwickauer Straße/Otto-Schmerbach-Straße“**

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund der §§ 14, 16, und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in seiner Sitzung am 15. Mai 2019 die Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 15/04 „Zwickauer Straße/Otto-Schmerbach-Straße“ beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Satzung**

Die am 14. September 2016 in Kraft getretene Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 15/04 „Zwickauer Straße/Otto-Schmerbach-Straße“ wird vor Ablauf der Frist nach § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 15/04 „Zwickauer Straße/Otto-Schmerbach-Straße“. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird durch die Planzeichnung (Anlage 3) bestimmt.

#### **§ 3**

##### **Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die 2. Verlängerung der Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist der § 17 BauGB maßgebend.